



Synopse (Stand 22. April 2026)

Gemeinderatssitzung vom 6. Mai 2026

Initiative für eine konsequente Klimapolitik (Klimagerechtigkeitsinitiative) und Gegenvorschlag (Abstimmungsbotschaft)

Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1)

Legende zur Synopis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	Art. 8a Klimaschutz ¹ Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) erreicht werden. ² Sie ergreift im Rahmen ihrer	[

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	<p>Zuständigkeiten Massnahmen, damit auf dem Stadtgebiet spätestens im Jahr 2045 weniger Treibhausgase freigesetzt werden als gebunden werden können (Netto-Null-Ziel). Die Stadtverwaltung erreicht das Netto-Null-Ziel bis spätestens 2041.</p> <p>³ Der Stadtrat legt in einem Reglement die CO₂-Absenkpfade und die Handlungsfelder zur Umsetzung fest.</p> <p>⁴ Die Stadt Bern stellt sicher, dass für Klimaschutzmassnahmen, unter Vorbehalt ausserordentlicher finanzieller Lagen, jährlich mindestens 20 Millionen Franken eingesetzt werden. Sie sorgt dafür, dass namentlich für Massnahmen zur Energietransformation zweckgebundene Mittel bereitgestellt werden.</p> <p>⁵ Die Finanzierung der Massnahmen nach Absatz 4 erfolgt sozialverträglich.</p>	
<p>Art. 13 Wohnen Die Stadt trifft selbständig sowie in Verbindung mit Bund und Kanton Massnahmen zur Förderung des Baus und der Erhaltung preisgünstiger Wohnungen, zur Verbilligung von Wohnungsmieten und zur Förderung selbstgenutzten Wohneigentums.</p>	<p>Art. 13 Wohnen</p> <p>¹ Die Stadt trifft selbständig sowie in Verbindung mit Bund und Kanton Massnahmen zur Förderung des Baus und der Erhaltung preisgünstiger Wohnungen, zur Verbilligung von Wohnungsmieten und zur Förderung selbstgenutzten Wohneigentums.</p> <p>² Sie fördert die Energieeffizienz von preisgünstigen Wohnungen und trägt damit zur Senkung der Energiekosten bei.</p>	

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	³ <i>Zur Entlastung in Härtefällen kann sie zusätzliche Massnahmen im Bereich der Energiekosten vorsehen.</i>	